

Amt der Kärntner Landesregierung
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, 12. Juni 2018

Zahl: KGF-ALL-28/9-2018 **Auskünfte:** Mag. Gerhard Stadtschreiber **Telefon:** +43 463 59 55 59 -13 **e-mail:** gerhard.stadtschreiber@ktn.gv.at

Betreff: Entwurf eines Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Kärntner Datenschutzanpassungsgesetzes besteht unsererseits kein Einwand.

Allerdings schlagen wir vor, die notwendige Adaptierung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes zu nutzen, um die dortigen Inhalte sowohl an die Grundsatzgesetzgebung des Bundes (KaKuG) als auch an das Ausführungsgesetz des Landes Kärntnen (K-KAO) anzupassen.

Dies betrifft insbesondere die Regelung, dass die einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen im krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend selbständige Ambulatorien die Einholung einer begründeten Stellungnahme durch den Landesgesundheitsfonds vorsehen, das K-GFG jedoch ausdrücklich dafür die Gesundheitsplattform als zuständig erklärt.

Wir empfehlen daher um eine diesbezügliche Anpassung und erklären dies wie folgt:

1. § 13 Abs. 5 K-KAO regelt, dass im Bewilligungsverfahren bzw. im Verfahren zur Vorabfeststellung ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes sowie eine begründete Stellungnahme des Kärntner Gesundheitsfonds nach dem Kärntner Gesundheitsfondsgesetz einzuholen ist.

Ebenso ist im § 3a Abs. 5 KaKuG ausgeführt, dass lediglich eine begründete Stellungnahme des jeweiligen Landesgesundheitsfonds einzuholen ist, ohne zu präzisieren, welchem Organ die Zuständigkeit für diese begründete Stellungnahme zugeordnet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die begründete Stellungnahme des Kärntner Gesundheitsfonds (Landesgesundheitsfonds) der Geschäftsführung als selbständigem Organ zuzuweisen, wobei als Grundlage für die Beurteilung eines Sachverhaltes ohnehin nur die – verbindlichen – Planungsvorgaben des jeweils geltenden ÖSG und RSG gelten können.

Diese Regelung würde wesentlich zur Beschleunigung der krankenanstaltenrechtlichen Verfahren beitragen, da lange Zeiträume bis zur Einberufung einer turnusmäßigen Sitzung der Gesundheitsplattform bzw. bis zur Durchführung einer Beschlussfassung im Umlaufwege (schriftliche Abstimmung) vermieden werden können. Diese Stellungnahmen wurden bisher ohnehin von Seiten der Geschäftsführung auf Basis der geltenden Planungsvorgaben (ÖSG und RSG) verfasst und lediglich der Gesundheitsplattform zur formalen Beschlussfassung vorgelegt.

Als weiteres Argument für die Zuständigkeit zur Abgabe der begründeten Stellungnahme ist anzuführen, dass im Rahmen der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform auch der/die Vorsitzende der Gesundheitsplattform das Stimmrecht zu kommt, der/die Vorsitzende der Gesundheitsplattform jedoch gleichzeitig für das krankenanstaltenrechtliche Bewilligungsverfahren zuständig ist. Hierbei stellt sich unter Umständen die Frage eines Interessenskonfliktes.

§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a – ~~„Abgabe einer begründeten Stellungnahme in Verfahren betreffend Errichtung selbständiger Ambulatorien“~~ sollte daher gestrichen und durch eine neue Z. 4 in § 13 Abs. 2 – ~~„die Abgabe einer begründeten Stellungnahme in Verfahren betreffend Errichtung selbständiger Ambulatorien, wobei sich diese Stellungnahme jedenfalls auf die Planungsvorgaben des jeweils geltenden ÖSG und RSG zu stützen hat“~~ ersetzt werden.

Dazu merken wir an, dass von Seiten einiger Bundesländer im Rahmen der bevorstehenden Novelle des KaKuG angeregt wird, diese Bestimmung gänzlich zu streichen.

2. Weiters schlagen wir vor, in § 7 Abs. 7 K-GFG betreffend die Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform klarzustellen, dass auch eine Beschlussfassung im Umlaufwege (schriftliche Abstimmung) möglich ist und das diesbezügliche Procedere in einer Geschäftsordnung zu regeln ist. Wir regen daher nachstehenden Textvorschlag an:

Die Gesundheitsplattform hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In die Geschäftsordnung sind nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen und deren Vorbereitung (Tagesordnung und Unterlagen) durch die Vorsitzende der Gesundheitsplattform, das Antragsrecht, den Abstimmungsvorgang, über die Beschlussfassung im Umlaufwege und die Geschäftsbehandlung aufzunehmen. Zur Vorbereitung der Sitzungen kann ein Präsidium bestehend aus Vertretern des Landes und der Sozialversicherung vorgesehen werden.

3. Zudem wird angeregt, selbigen Regelungsinhalt wie eben dargestellt, auch in den § 11 Abs. 6 K-GFG („Beschlussfassung der Landes-Zielsteuerungskommission“) für die Landes-Zielsteuerungskommission einzufügen, sodass ausdrücklich eine Beschlussfassung im Umlaufwege (schriftliche Abstimmung) nach einem in der Geschäftsordnung zu regelnden Procedere möglich ist.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Für den Kärntner Gesundheitsfonds
Die Geschäftsführer:

Dr. Gernot Melischnigg

Dr. Gernot Stickler

Ergeht an:

- Frau LHStv. Dr. Prettner, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1



Kärntner Gesundheitsfonds

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.gesundheitsfonds.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.